

## Wie Sie uns erreichen können

<b>Anschrift:</b>	<b>Realschule Munster</b> Zum Schützenwald 23 29633 Munster
<b>Telefon:</b>	05192 – 7037
<b>Fax:</b>	05192-888526
<b>E-Mail:</b>	sekretariat@realschule-munster.de
<b>Internetseite:</b>	www.realschule-munster.de
<b>iServ:</b>	www.rs-munster.de
<b>Mittagsverpflegung:</b>	https://sz-munster.giro-web.de

### Ansprechpartner

<b>Schulleitung:</b>	Björn Edelmann
<b>Stellv. Schulleiter:</b>	Fabian Honnef
<b>Sekretärin:</b>	Sylke Stenglein
<b>Schulsozialarbeiter:</b>	Klaus Schröder
<b>Hausmeister:</b>	Frank Haseloff, Herr Gerlach
<b>Schulförderverein:</b>	_____
<b>Elternratsvorsitzende:</b>	_____
<b>Schulsprecher/in:</b>	_____
<b>Vertrauenslehrer/in:</b>	_____

### **„Öffnungszeiten“:**

Das Schulzentrum ist **montags bis freitags** von **7:30 Uhr bis 13:30 Uhr** besetzt.

# Krankmeldungen

**Jeder Krankheitstag ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn das Kind am Morgen telefonisch bereits krank gemeldet wurde.**

Die Benachrichtigung über eine akute Erkrankung und damit das Fehlen einer Schülerin/eines Schülers muss immer im Laufe des ersten Werktages erfolgt sein. Die Krankmeldung kann per Telefon (05192 – 7037) oder per Mail erfolgen.

Eine schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten muss der Klassenlehrkraft spätestens am 3. Werktag der Krankheit mit prognostiziertem Zeitanlass der Krankmeldung vorliegen. Hierzu können die Erziehungsberechtigten Ihren I-Serv-E-Mail Account nutzen.

Bei einem Fehlen an einem Ferienrandtag (letzter Tag vor Beginn der Ferien oder erster Tag nach den Ferien) wird in jedem Fall ein ärztliches Attest verlangt!

## **Beurlaubung**

Ein Tag:

Für Beurlaubungen bis zu einem Tag ist der **Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin** zuständig.

Dieser muss vorher schriftlich von den Eltern beantragt werden.

Mehrere Tage und Ferienrandtage:

Freistellungen für mehrere Tage und für Ferienrandtage (letzter Tag vor den Ferien/ erster Tag nach den Ferien) sind in jedem Fall schriftlich beim **Schulleiter** zu beantragen.

Beurlaubungen müssen immer einzeln von den Eltern beantragt werden. Damit Klassenarbeiten evtl. verschoben werden können, sind **Anträge** auf Beurlaubungen aus absehbaren Anlässen (z.B. Familienfeste, Vorstellungsgespräche, besondere Sportveranstaltungen, Kirchentage etc.) rechtzeitig, d.h. **4-6 Wochen** vorher zu stellen.

Anträge für den Besuch des **Gottesdienstes** bei kirchlichen Anlässen müssen 3 Tage vorher gestellt werden.

# Der Bürgermeister informiert

An alle Erziehungsberechtigten der Kinder und, die Schulen und Kindergärten besuchen

Mit Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kindern in Kindertagesstätten/ Kindergärten ist dieser Personenkreis kraft Gesetzes gegen Unfälle versichert, die mit dem Besuch des Kindergartens oder den Schulen (einschl. Schulweg) zusammenhängen. Die Kinder sind somit rechtlich den im Erwerbsleben stehenden Beschäftigten gleichgestellt.

Wichtige Informationen zum Durchgangsarztverfahren:

Versicherte mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, können dem nächstgelegenen Arzt vorgestellt werden (Erstversorgung).

Bei darüber hinausgehenden Verletzungen, bei denen eine Versorgung durch den Allgemeinarzt nicht ausreichend ist oder wenn die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt, hat eine Vorstellung beim Durchgangsarzt zu erfolgen. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt hat auch dann zu erfolgen, wenn nach Auffassung des behandelnden Arztes die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln erforderlich ist.

Grundsätzlich besteht eine freie Wahl unter den Durchgangsärzten.

Durchgangsärzte für den Bereich Munster sind:

Dr. med. D. Allgaier  
Lüneburger Str. 1  
29614 Soltau  
Tel.: 05191/15080

MVZ Soltau  
Dr. med. Benjamin Rebhan  
Oeninger Weg 30  
29614 Soltau  
Tel.: 05191/602-3541

Bei offensichtlichen Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen ist direkt der spezialisierte Facharzt aufzusuchen. Die nächsten Fachärzte sind:

## Augen

Dr. med. Emde  
Breloher Str. 54  
29633 Munster  
Tel.: 05192/987575

## Hals-Nasen-Ohren

Gemeinschaftspraxis Müller-Kortkamp  
Seilerstraße 7  
29614 Soltau  
Tel.: 05191/99103

Bei **Zahnschäden** kann jeder/jede im Ortsbereich zugelassene Zahnarzt/-ärztin aufgesucht werden.

Es ist in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihres Kindes/Ihrer Kinder unbedingt notwendig, dass Sie bei einem Unfall Ihres Kindes/Ihrer Kinder folgendes beachten:

1. Für die Behandlung ist keine Krankenkassenkarte vorzulegen, eine Behandlung als Privatpatient ist unzumutbar. Sowohl die gesetzliche Krankenkasse als auch eine Privatversicherung werden bei einem Unfall die Übernahme der Kosten ablehnen, weil die Behandlungskosten von der gesetzlichen Unfallversicherung getragen werden müssen.
2. Der/die Arzt/Ärztin ist zu informieren, dass es sich um einen Schulunfall oder Kindertagesstättenunfall handelt. Nur so ist gewährleistet, dass die Kosten über den Unfallversicherungsverband abgerechnet werden.
3. Melden Sie den Unfall sofort der Schulleitung/Kindertagesstättenleitung, die von Ihnen Angaben benötigt, um den Unfall unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) zu melden. Nur durch eine rechtzeitige und vollständig ausgefüllte Unfallanzeige werden zeitraubende Nachfragen vermieden und wird der Unfallversicherungsträger in die Lage versetzt, mit der Gewährung von Leistungen an den Verletzten zu beginnen.

Sollten Sie zur gesetzlichen Unfallversicherung noch Fragen haben, so bitten wir Sie, sich an den/die Leiter/-in der Schule oder der Kindertagesstätte/des Kindergartens oder an die Fachgruppe Zentrales, Zimmer 2.05 im Rathaus, Tel.: 05192/130-1104, zu wenden.

## I. Allgemeine Grundsätze

Die folgenden Ausführungen der Schulordnung möchte unseren Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern ein reibungsloses, geordnetes Zusammenleben und eine gute Zusammenarbeit gewährleisten. Alle an der Schule beteiligten Personen müssen deshalb zu gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme bereit sein und die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen.

Die **Schulordnung** und der **Alarm- / Notfallplan** sind von den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern mit ihren Schülerinnen und Schülern in jedem Schuljahr zu besprechen.

## II. Sicherheit

Damit an der Schule für alle Beteiligten Sicherheit hergestellt werden kann, ist es wichtig, dass

- sich jeder verantwortlich fühlt für die anderen Mitschülerinnen und Mitschüler und bei entstehenden Konflikten schlichtend eingreift!
- Schul- und Privateigentum respektiert und pfleglich behandelt wird!
- Sicherheitsregeln und Verbote grundsätzlich bekannt sind und jeder dafür sorgt, dass diese auch beachtet werden!
- Ansprechpartner (Klassenlehrkräfte, Schulsozialarbeit) bekannt sind, an die man sich in Problemsituationen wenden kann!

Folgende Punkte sind für ein geregelter Zusammenleben an unserer Schule Pflicht:

- Der Konsum und Besitz von Tabakwaren, Alkohol und sonstiger Drogen ist auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen verboten!
- Im Winter darf nicht mit Schnee / Schneebällen geworfen werden und es dürfen keine Eisbahnen angelegt werden!
- Das Werfen von gefährlichen Gegenständen (z.B. Steinen, Eichel) ist verboten.
- Messer, Schlag- und Schusswaffen, Spreng- und Feuerwerkskörper sowie explosive Stoffe sind in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen verboten!
- Pausenhöfe dürfen während der gesamten Schulzeit nicht befahren werden! Das Skaten ist ebenso untersagt!
- Medienabspielgeräte (Smartphones, Handys, MP-3-Player und ähnliche Medien) dürfen nicht während des Unterrichts benutzt werden (vgl. Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches im Unterricht)! Foto-, Film- und Höraufnahmen/ -mitschnitte sind grundsätzlich verboten, da sie eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen (vgl. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG, sowie § 12 BGB) / Kunsturhebergesetz (§§12 ff.), Datenschutzgesetz national und EU-Datenschutzgrundverordnung).  
Die Verwendung von mobilen Lautsprechern ist auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen verboten.
- In speziellen Unterrichtsräumen (Naturwissenschaften, Informatik, Sport) gelten zusätzlich besondere Schulregeln!
- Das Kaugummikauen ist im Unterricht grundsätzlich verboten.
- Die Straßenkleidung wie Jacken, Mützen und Kappen wird im Unterricht nicht getragen.

### Verfahren bei Schulordnungsverletzungen

# Schulordnung der Realschule Munster

In der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand sind folgende Maßnahmen bei Verstößen beschlossen wurden:

1. Fehlverhalten: Mitteilung an die Erziehungsberechtigten
2. Fehlverhalten: Gespräch mit der Klassenlehrkraft und den Erziehungsberechtigten in der Schule
3. Fehlverhalten: Gespräch mit der Schulleitung, der Klassenlehrkraft und den Erziehungsberechtigten
4. Fehlverhalten: Ordnungsmaßnahmenkonferenz (nach § 61 NSchG)

Die Erziehungsberechtigten erhalten jedes Mal einen Infobrief über das Fehlverhalten des Kindes per Post. Bei grundlegenden Fehlverstößen können einzelne Stufen übersprungen werden.

## Nutzung von Mobiltelefonen und Smartwatches im Unterricht

- Für Schäden oder Diebstahl solcher Geräte übernimmt die Schule keine Haftung!
- Bei Schulordnungsverstößen werden die Geräte bis zum Schulschluss einbehalten und können im Sekretariat wieder abgeholt werden
- Alle aus der Nutzung entstehenden Konflikte (z.B. unerlaubte Foto- und Filmaufnahmen) liegen im Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Die Schule behält sich in diesen Fällen vor, Anzeige zu erstatten und Ordnungsmaßnahmen nach § 61 NSchG einzuleiten.
- Im Unterricht muss das Mobiltelefon (Handy) im Schulranzen oder im Rucksack der Schülerin oder des Schülers verstaut sein. Das Mobiltelefon (Handy) muss hierbei stumm- oder ausgeschaltet sein. Smartwatches müssen im Unterricht grundsätzlich stumm- oder ausgeschaltet werden.

Mobiltelefone dürfen nur während der großen Pausen auf dem Außengelände und in der Aula des Schulgeländes während der Schulzeit benutzt werden. Vor Betreten der Unterrichtsflure sind Mobiltelefone und Smartwatches umgehend stumm- oder auszuschalten.

Smartwatches müssen bei Leistungsüberprüfungen in den Rucksack/ die Taschen gelegt werden.

Sollte es dreimal zu Zuwiderhandlungen durch die Schülerinnen und Schüler kommen, kommt es zur Einsetzung von Ordnungsmaßnahmenkonferenzen (vgl. § 61 NSchG).

## III. Unterrichts- und Pausenzeiten, Pausen und Fahrräder

### 1. Zeitplan: Montag bis Freitag

- |           |                                  |
|-----------|----------------------------------|
| 1. Stunde | 07.50 – 08.35 Uhr                |
| 2. Stunde | 08.35 – 09.20 Uhr                |
|           | 1. große Pause 09.20 - 09.45 Uhr |
| 3. Stunde | 09.45 – 10.30 Uhr                |
| 4. Stunde | 10.30 – 11.15 Uhr                |
|           | 2. große Pause 11.15 - 11.40 Uhr |
| 5. Stunde | 11.40 – 12.25 Uhr                |
| 6. Stunde | 12.25 – 13.10 Uhr                |
|           | Mittagspause 13.10-14.00 Uhr     |
| 7. Stunde | 14.00 – 14.45 Uhr                |
| 8. Stunde | 14.45 – 15.30 Uhr                |

2. **Das Schulgebäude** wird um 07.25 Uhr für die Schülerinnen und Schüler der Realschule Munster geöffnet. Die **Beaufsichtigung** der Schülerinnen und Schüler der Realschule **beginnt um 07:25 Uhr** (vgl. § 62 NSchG Abs. 1).

Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt, dürfen die Schule erst in der vorausgehenden Pause betreten (Ausnahmen bei ungünstiger Busanbindung).

Nach dem Betreten des Schulgeländes dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgrundstück erst zum Heimweg wieder verlassen.

Ausnahme ist das Erreichen der Sportstätten.

Den Schülerinnen und Schülern ist das eigenverantwortliche Verlassen des Schulgebäudes während ihres gesamten Schultages nur mit schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten in der Mittagspause von 13:10h – 14:00h gestattet.

Diese Erlaubnis muss der Schule vor dem erstmaligen eigenverantwortlichen Verlassen des Geländes vorgelegt werden. Diese Erklärung gilt für die gesamte Schulzeit an der Realschule Munster und wird erst auf schriftlichen Widerruf der Erziehungsberechtigten aufgehoben. Während des Aufenthaltes **außerhalb des Schulgeländes gilt kein Versicherungsschutz** von Seiten der Realschule Munster. **Bitte beachten! Das Schreiben kann auf der letzten Seite der Schulplaner entnommen werden.**

### 3. Pausen

**Die 5-Minuten-Pausen** entfallen aufgrund der Rhythmisierung (Doppelstunden).

**Große Pause:** Zu Beginn der großen Pause werden alle Räume abgeschlossen. Schülerinnen und Schüler, die in einen Fachraum wechseln, bringen ihre Taschen zu Beginn der Pause in diesen Raum oder legen sie davor ab.

In den großen Pausen halten sich Schülerinnen/Schüler auf dem Schulhof oder im Erdgeschoss („Pausenhalle“) auf.

### 4. Fahrräder

Es ist jeder Schüler/ jedem Schüler freigestellt, mit dem **Fahrrad** zur Schule zu kommen. In diesem Falle muss das Fahrrad auf dem Fahrradstand „Zum Schützenwald“ vor dem Hause abgestellt werden.

Haftung bei Beschädigung der abgestellten Fahrräder kann von Seiten der Schule nur bei erteilter Erlaubnis zur Benutzung des Fahrrades übernommen werden.

Eine ungeschriebene Fahrradbenutzungserlaubnis haben automatisch alle Schülerinnen und Schüler, die einen Schulweg von mehr als 1000m und keinen Anspruch auf eine Busfahrkarte haben.

Roller und Mofas sind ebenfalls auf dem dafür vorgesehenen Abstellplatz zu parken. Für diese Fahrzeuge wird bei Beschädigungen oder Verlust keine Haftung übernommen!

## IV. Bekanntmachungen

Die Schulen verfügen über ein digitales Schwarzes Brett in der Pausenhalle. Jede Schülerin/ jeder Schüler achtet darauf, dass sie/er vom Vertretungsplan für den nächsten Tag Kenntnis erhält. Eilige Angelegenheiten werden mündlich oder durch die Rufanlage bekanntgegeben.

### V.1 Klassenräume

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf ein ungestörtes Lernen und Arbeiten nach seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Wir in der Schulgemeinschaft achten darauf, dass unsere Lernumgebung und unser Arbeitsplatz ordentlich behandelt wird und sauber ist. Zuwiderhandlungen können mit Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

### V.2 Klassenräume

Nach Schulschluss müssen die Klassenräume ordentlich verlassen werden (Stühle hochstellen, Smartboards ausschalten, Tafel putzen, Fenster schließen, Licht ausschalten, Abfälle beseitigen). Auch Wanderklassen oder Kurse haben den benutzten Raum sauber zu hinterlassen.

Alle Schäden sind dem Hausmeister zu melden. In den Wintermonaten sollen Türen und Fenster zur Energieeinsparung nach Möglichkeit geschlossen bleiben. Die Fenster werden nur in den Pausen zum Durchlüften geöffnet.

## VI. Allgemeines

Die Schule sieht in mutwilliger oder fahrlässiger Verschmutzung des Gebäudes oder der zu benutzenden Sportliegenschaften (z.B. den Toiletten) eine Missachtung des Reinigungspersonals. Alle in der Schule Beschäftigten haben das Recht, den Schülerinnen und Schülern Weisungen zu erteilen, die sich auf Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit beziehen.

Schulzentrum Munster - Realschule -  
Beschlissen von der Gesamtkonferenz der Realschule Munster am 10.10.2006

## **Vorwort**

Dieser Vertrag wird zwischen den Mitgliedern der Schulgemeinschaft der Realschule Munster getroffen.

### Diese Schulgemeinschaft besteht aus:

- den Schülerinnen und Schülern
- den Lehrkräften und Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- den Erziehungsberechtigten

Alle Mitglieder bemühen sich, die Schule als Lern- und Lebensraum innerhalb ihrer Möglichkeiten und Aufgabenbereiche lebendig zu gestalten und weiter zu entwickeln. Dies kann nur gelingen, wenn alle mitwirken, Verantwortung übernehmen, Regeln beachten und fair miteinander umgehen.

Darum haben alle Beteiligten diesen Vertrag gemeinsam entworfen.

### Als Schüler/in verpflichte ich mich...

- mich so zu verhalten, dass man friedlich in der Schule und Klasse lernen und arbeiten kann
- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht
- im Rahmen meiner Möglichkeiten aktiv am Unterricht mitzumachen
- alle mündlichen und schriftlichen Hausaufgaben termingerecht anzufertigen
- alle geforderten Materialien für den Unterricht mitzubringen
- Leistungsansprüche ernst zu nehmen und mich (im Rahmen meiner Möglichkeiten) zu bemühen, meine Leistungen zu steigern
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass sich mein Gegenüber nicht herabgesetzt oder verletzt fühlt
- allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft mit Respekt und Toleranz zu begegnen
- zu einem freundlichen Umgangston und höflichen Umgangsformen

### - Hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit verpflichte ich mich...

- die Schulmöbel sauber zu halten und nicht zu beschädigen
- übernommene Dienste gewissenhaft auszuführen
- Papier und Abfälle auch unaufgefordert in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen
- die Wände nicht zu verunreinigen
- die Toiletten sauber zu halten und nur sachgerecht zu benutzen
- Beschädigungen sofort zu melden, damit der Schaden behoben werden kann
- nicht im Schulgebäude oder auf dem Schulhof zu spucken
- keine Stinkbomben in der Schule zu zünden
- keine Hieb- oder Stich- sowie Schusswaffen mitzuführen (davon ausgeschlossen sind Schultensilien, z.B. Scheren)

### Als Lehrer/in verpflichte ich mich...

- gute Leistungen zu würdigen
- für einen möglichst pünktlich beginnenden, möglichst ungestörten Unterricht und für die Einhaltung der Pausenzeiten zu sorgen
- Hausaufgaben rechtzeitig und in Ruhe zu stellen und dabei das Arbeitspensum der Schülerinnen und Schüler im Auge zu behalten
- die Klassenarbeiten zeitnah anzukündigen
- aktiv und kooperativ mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass sich mein Gegenüber nicht herabgesetzt oder verletzt fühlt
- auch zwischen den Zeugnisterminen Rückmeldungen zu Leistungen zu geben
- auf schlechte Leistungen und Lernprobleme verständnisvoll und hilfsbereit zu reagieren
- im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern respektvoll, tolerant und gerecht zu sein.

### Als Erziehungsberechtigte/r verpflichte ich mich...

- die Verantwortung bei der Erziehung und Förderung meines/er Kindes/r wahrzunehmen
- auf eine regelmäßige Teilnahme am Unterricht zu achten
- den Schulalltag meines Kindes zu begleiten und darauf zu achten, dass alle Materialien mitgebracht und alle Hausaufgaben erledigt werden
- Kritik zu akzeptieren und selbst so zu äußern, dass sich mein Gegenüber nicht herabgesetzt oder verletzt fühlt
- meinem Kind Verständnis und Hilfe auch bei schlechten Leistungen und Lernproblemen entgegenzubringen
- darauf hinzuwirken, dass mein Kind die Schulordnung einhält
- aktiv im Rahmen meiner Möglichkeiten an Schulveranstaltungen und Elternabenden teilzunehmen
- mit allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ehrlich und kooperativ zusammenzuarbeiten.

### Als Europaschule verpflichten wir uns als Schulgemeinschaft. . .

Wir als Europaschule verpflichten uns, dass unsere Schülerinnen und Schüler, wie auch das Schulpersonal an der Vermittlung von interkulturellen Werten teilnehmen und offen für interkulturelle Austausche und Weiterbildungen sind.

Wir als Schule gehen davon aus, dass unsere Schülerinnen und Schüler an Tagesfahrten, Klassenfahrten, Studienfahrten (Austausche) teilnehmen und hierdurch ihre interkulturelle Kompetenz (Fremdsprachenstärkung, Umgang mit anderen Gesellschaften, Umgang mit Dissonanzen in unterschiedlichen Gesellschaften) in einer globalisierten Welt stärken.

Wir als Schule verpflichten uns dabei, die bestmöglichen finanziellen Ressourcen (z.B. Erasmus+, DPJW, ...) zu nutzen, um möglichst allen Schülerinnen und Schülern interkulturelle Erfahrungen zu ermöglichen.

Verstoßen Schülerinnen und Schüler gegen diesen Vertrag, werden nach § 61 NsChG (Niedersächsisches Schulgesetz) Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen angewandt.



## § 61 NSchG Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen

### § 61 NSchG Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassenkonferenz angewendet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Überweisung in eine Parallelklasse,
2. Überweisung in eine andere Schule derselben Schulform,
3. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu drei Monaten,
4. Ausschluss vom Unterricht bis zu drei Monaten,
5. Androhung der Verweisung von allen Schulen,
6. Verweisung von allen Schulen.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Unterricht nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. Die Verweisung von allen Schulen darf nur im Sekundarbereich II, jedoch nicht bei berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern, angeordnet werden. Für die Dauer eines Ausschlusses vom Unterricht darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung.

Die Gesamtkonferenz kann sich oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 4

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder
2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen  
allgemein vorbehalten.

(6) Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(7) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform und die Verweisung von allen Schulen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde, die für die bislang besuchte Schule zuständig ist.

# Verbot des Mitbringens von Waffen . . .

## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

## Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen HIER: Verfügung der Bezirksregierung vom 8. Februar 2001

Am 1. Januar 2002 ist das neue Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten, es hat das bisherige Bundesesseuchengesetz abgelöst. Gem. o.g. Verfügung haben die Schulen die Pflicht, die Erziehungsberechtigten und die volljährigen Schülerinnen und Schüler über dieses Gesetz zu informieren:

### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe** Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningo-kokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.  
Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu

nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheits-symptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Besondere Beachtung im Fall Masern!

"Das neue Masernschutzgesetz sieht vor, dass alle Personen, die ab dem 01. März 2020 neu in eine schulische Einrichtung aufgenommen werden, eine Masernimpfung nachweisen müssen. Für alle Personen, die vor dem 01. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut und/ oder beschult werden, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021."

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## 1. Rechtliche Grundlagen

**1.1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) § 58** Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Hierzu gehören insbesondere die Hausaufgaben, ... (siehe „Ergänzende Bestimmungen zu § 58 und Kommentar NSchG § 58).

### **1.2 NSchG § 71 Abs.1**

Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden (1)

Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen; sie haben sie dafür zweckentsprechend auszustatten.

**1.3 Erlass:** Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen RdErl. d.MK v. 16.12.2004

### **Zu 1.3**

#### **a) Bedeutung der Hausaufgabe**

- Übung / Wiederholung der vermittelten Inhalte
- Nach- und Vorbereitung der nächsten Unterrichtsstunde
- Anwendung der vermittelten Inhalte (Transferleistungen)

#### **b) Arten von Hausaufgaben**

- Kurzfristige HA (von Stunde zu Stunde), langfristige HA (Referate, Präsentationen)
- Schriftliche HA
- Mündliche HA (Vokabeln lernen, Lektüre lesen, Fakten-Regeln-Gesetze- Gedichte auswendig lernen, **Unterrichtsinhalte der letzten Stunde wiederholen**)

#### **c) Umfang von Hausaufgaben**

- Klassen 5/6 ca. 1 Stunde pro Tag
- Klassen 7-10 ca. 1,5 Stunden pro Tag
- Berechnung: pro Tag ca. für 4 Unterrichtsstunden HA, d.h. für Klassen 5/6 pro Fach 15 Minuten / für 7-10 pro Fach 20-25 Minute

#### **d) Erörterung der Hausaufgabenpraxis**

Am Anfang des Schuljahres besprechen die Klassenlehrer / Klassenlehrerinnen mit der

Klasse und mit den Eltern (1. Elternabend) anhand des Stundenplanes die Organisation der Hausaufgaben. - „Was ist an welchem Tag zu erledigen?“)

## 2. Regelungen für die Erledigung der Hausaufgaben

### **2.1 Schüler und Schülerinnen**

- Hausaufgaben sind regelmäßig anzufertigen.
- Jeder Schüler / jede Schülerin führt ein Hausaufgabenheft.
- Ist eine gestellte HA nicht verstanden / gekonnt worden, muss der Ansatz einer Problemlösung erkennbar sein.
- Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sich bei Krankheit über die Hausaufgaben zu informieren.
- Versäumte Unterrichtsinhalte sind schnellstmöglich nachzuholen.

## 2.2 Lehrkraft:

- Regelmäßig angefertigte Hausaufgaben gehen als Teilaspekt mit in das **Arbeitsverhalten** ein.
- Evtl. Arbeitsblattordner (überzählige Blätter abheften)
- Nicht erledigte HA werden vom Fachlehrer/ von der Fachlehrerin in einer Namensliste vermerkt.
- Am Anfang des Schuljahres besprechen die Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen mit der Klasse anhand des Stundenplanes die Organisation der Hausaufgaben. - „Was ist an welchem Tag zu erledigen?“ (auch 1. Elternabend im Schuljahr)
- Absprachen über Organisation von Hausaufgaben und Arbeitsblättern im Krankheitsfall (1. Elternabend im Schuljahr)

## 2.3 Eltern:

- Kontrolle der Vollständigkeit der Hausaufgaben
- Bei begründeter fehlender Möglichkeit der Anfertigung einer HA ist eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzulegen.
- Absprachen über Organisation von Hausaufgaben und Arbeitsblättern im Krankheitsfall (1. Elternabend im Schuljahr)

## 2.4 Verpflichtung der Bearbeitung von Hausaufgaben::

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet ihre Hausaufgaben zu machen. Nicht gemachte Hausaufgaben werden mit der Note „ungenügend“ beurteilt und die Erziehungsberechtigten werden durch die jeweilige Fachlehrkraft informiert. Mehrmaliges und andauerndes Fehlverhalten im Bereich der Hausaufgaben können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Es wird rechtlich verwiesen auf die Paragraphen des NSchG (§ 58 und § 71 Abs. 1).

## RdErl. d. MK v. 7.12.2012 - 34-82 114/5 - VORIS 21069 -

**Bezug:** RdErl. d. MK v. 3.6.2005 (SVBl. S. 351) - 23-82 114/5 - VORIS 21069 -

1. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.
2. Die Schule entwickelt unter Einbeziehung der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten ein Präventionskonzept mit dem Ziel, die heutige und zukünftige Generation vor den gesundheitlichen, gesellschaftlichen, umweltrelevanten und wirtschaftlichen Folgen des Tabak- und Alkoholkonsum sowie des Passivrauchens zu schützen. Der Schulleiternrat muss dem Konzept zustimmen.
3. Das Präventionskonzept ist jährlich neu zu beschließen. In Schulen mit einem Schulprogramm ist das Präventionskonzept in die Schulprogrammentwicklung aufzunehmen.
4. Im Einzelfall sind von dem Verbot alkoholischer Getränke nach Ziffer 1 Ausnahmen zulässig. Eine Befreiung von Schülerinnen und Schülern ist nur zulässig bei Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs II, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Unter Anlegung eines strengen Maßstabes kann von dem Verbot befreien
  - die Schulleiterin oder der Schulleiter bei besonderen Gelegenheiten (z.B. Schulentlassungsfeiern, Jubiläen usw.) sowie
  - die Aufsicht führende Lehrkraft bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule.Wenn an der Schulveranstaltung minderjährige Schülerinnen und Schüler teilnehmen, ist die Zustimmung der jeweiligen Klassenelternschaften erforderlich.
5. Von dem Verbot nach Ziff. 1 sind solche Räume und Grundstücksflächen ausgenommen, die ausschließlich Dritten überlassen sind.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2013 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

### Wir sind eine Schule, ...

- ... in der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter respektvoll, tolerant und vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- ...in der sich alle wohl fühlen können.
- ...in der sich alle an vorgegebene und gemeinsam erarbeitete Regeln verantwortungsvoll und zuverlässig halten.
- ... die Leistung einfordert, damit Wissen und Kompetenzen für den zukünftigen Lebens- und Berufsweg erlangt werden.
- ... welche die Bereitschaft zu diszipliniertem, kooperativem und eigenständigem Arbeiten fördert und fordert.
- ...die Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Kreativität fördert und fordert.
- ...in der das aktive Schulleben zur Identifikation mit der Schule beiträgt.
- ...die auf Bewährtem aufbaut und offen für Neues ist.



# Förderverein der Realschule Munster e.V.

Kreissparkasse Soltau • SWIFT/BIC: NOLADE21SOL • IBAN: DE51 2585 1660 0000 3515 51

Der Förderverein wurde am 11.03.2003 gegründet. Der Vorstand des Fördervereins tagt mehrmals im Jahr und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzende: Sinje Wallborn, Mail: [sinje.e.wallborn@rs-munster.de](mailto:sinje.e.wallborn@rs-munster.de)

Beatrix Werthmann (begleitend), Mail: [beatrix.werthmann@gmx.de](mailto:beatrix.werthmann@gmx.de)

Schulvertreter: Schulleiter **Björn Edelmann**, Tel.: 05192-7037, Mail: [schulleitung@realschule-munster.de](mailto:schulleitung@realschule-munster.de)

Die gewählten Schülervertreter werden zu jeder Vorstandssitzung eingeladen. Im ersten Quartal jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung des Fördervereins statt.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Realschule Munster. Dieses beinhaltet die Unterstützung des geistigen, kulturellen und sportlichen Geschehens, sowie die Förderung der Lern- und Arbeitsbedingungen an der Realschule.

Der Schulverein nimmt darüber hinaus die Förderung der Partnerschaft und den Schüleraustausch mit der Schule in Mitschurinsk wahr. Weiterhin unterstützt der Vorstand des Vereins die soziale Komponente der Schule, indem Sie die Arbeit der Schulsozialarbeiterin fördert.

Was hat der Förderverein in den vergangenen Jahren bewegt?

- Kauf eines 3-D Druckers
- Unterstützung bei den Projektwochen
- Finanzierung der Weihnachtsdekoration
- Bepflanzung des Schulhofes im Rahmen einer Projektwoche
- Kauf einer neuen Absauganlage für den Werkbereich
- Reisekosten Mitschurinsk
- Unterstützung von Schulfesten ( Halloweenparty´s )
- Bau der Schulsternwarte die noch im Jahr 2011 fertiggestellt werden soll
- Kauf eines Kopierers
- Unterstützung einer Lehrerfortbildung ( Lions-Quest-Seminar )
- Anschaffung Klassensatz Dierke Weltatlanten
- Zuschüsse für Klassenfahrten und vieles mehr

Sie sehen, es lohnt sich diesem Verein beizutreten!!!!

Unterstützen Sie unsere Arbeit!!!!

Die Schülerinnen und Schüler sind unsere Zukunft!!!!

# Versetzungsverordnung an der Realschule

Auf den Beschluss einer Klassenkonferenz hin kann wie folgt entschieden werden:

**Eine** mangelhafte Leistung (Note 5) muss nicht ausgeglichen werden, wenn alle anderen Fächer die Note 4 oder besser aufweisen.

Wenn anzunehmen ist, dass der Schüler im nächsten Schuljahr erfolgreich mitarbeiten kann, können **zwei** mangelhafte Leistungen durch zwei befriedigende (Note 3) oder bessere Leistungen ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung (Note 6) kann entweder mit einer 2 oder zwei befriedigenden Noten ausgeglichen werden.

Die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

Die Berechtigung zum Übergang von der Realschule auf das Gymnasium besteht, wenn in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache (bei uns Französisch) mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist.

## Der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Man erreicht diesen Abschluss,

- wenn man in den Prüfungsfächern (schriftlich und mündlich) maximal eine mangelhafte Leistung (Note 5) erbracht hat.

**und** - wenn alle Noten im Zeugnis mindestens **ausreichend (4)** sind.

Aber - keine Regel ohne Ausnahme! Bei **einer „5“** in einem Fach wird trotzdem noch der Abschluss erteilt. Und auch noch bei zwei „**Fünfen**“ in vielleicht nicht so entscheidenden Fächern **kann** die Klassenkonferenz noch einen Abschluss zuerkennen, wenn deutlich bessere Noten in anderen Fächern diese Mängel **ausgleichen**.

Mit dem Sekundarabschluss I kann eine Schülerin oder ein Schüler alle **berufsbildenden Schulen** besuchen und die damit verbundenen **Lehrberufe** ergreifen. Sie oder er kann weiterhin eine Vielzahl von **Berufsfachschulen** wie z.B. die Höhere Handelsschule besuchen, nach deren Abschluss weitere berufliche Möglichkeiten wie z.B. nichtärztliche Heilberufe, Assistenten usw. offen stehen. Und nach einer beruflichen Ausbildung eröffnen sich mit dem Realschulabschluss die Wege zu vielen **Fachschulen** und **Fachoberschulen**, um sich weiter zu qualifizieren.

## Der erweiterte Sekundarabschluss I - erweiterter Realschulabschluss

Dies ist der hochwertigste Abschluss, den eine Realschule vergeben kann:

alle **Pflichtfächer** und **Wahlpflichtfächer** zusammen müssen **im Durchschnitt** mindestens **befriedigend (3,0)** sein **und** die drei Hauptfächer (**Mathematik, Deutsch** und **Englisch**) müssen ebenfalls **im Durchschnitt** mindestens **befriedigend (3,0)** sein.

Mit dem erweiterten Realschulabschluss lässt sich natürlich alles das tun, was auch der normale Realschulabschluss ermöglicht. Darüber hinaus aber eröffnet der erweiterte Realschulabschluss den Weg in die **Oberstufe** eines **Gymnasiums** oder **Fachgymnasiums**.

# Kriterienkatalog Arbeitsverhalten

Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz auf Vorschlag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers.

Die Bewertung des Arbeitsverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- ❖ Leistungsbereitschaft und Mitarbeit
- ❖ Ziel- und Ergebnisorientierung
- ❖ Kooperationsfähigkeit
- ❖ Selbstständigkeit
- ❖ Sorgfalt und Ausdauer
- ❖ Verlässlichkeit

**(Ab dem „D“ muss eine Begründung vorliegen! „A – C“ ist keine Begründung nötig!)  
Die Zusatzbemerkungen korrelieren mit den Schülerselbsteinschätzungsbögen und der ILE-Dokumentation:**

## **Arbeitsverhalten D**

### **Leistungsbereitschaft und Mitarbeit (ID):**

- (a) Sie/ er zeigt **wenig** Beteiligung am Unterricht und **wenig** Leistungsbereitschaft.
- (b) Sie / er fertigt Hausaufgaben **häufig** nicht an.
- (c) Sie / er ist **häufig** unkonzentriert.

### **Ziel- und Ergebnisorientierung (IID):**

- (a) Sie / er arbeitet **häufig** nicht ergebnisorientiert.
- (b) Sie / er kontrolliert **häufig** seine / ihre Arbeitsergebnisse nicht.

### **Kooperationsfähigkeit (IIID):**

- (a) Sie / er arbeitet bei Partner- und Gruppenarbeiten **häufig** nicht konstruktiv mit.

### **Selbstständigkeit (IVD):**

- (a) Sie / er zeigt **wenig** Selbstständigkeit beim Arbeiten.
- (b) Sie / er zeigt **wenig** Eigeninitiative.

### **Sorgfalt und Ausdauer (VD):**

- (a) Sie / er zeigt **wenig** Ausdauer beim Arbeiten.
- (b) Sie / er fertigt Hausaufgaben **häufig** nicht sorgfältig genug an.
- (c) Sie / er führt Mappen **häufig** unvollständig und unordentlich.

### **Verlässlichkeit (VID):**

- (a) Sie / er hält Abgabetermine / Vereinbarungen **häufig** nicht ein.
- (b) Sie / er hat das Arbeitsmaterial **häufig** nicht dabei.

## **Arbeitsverhalten E**

### **Leistungsbereitschaft und Mitarbeit (IE):**

- (a) Sie / er zeigt sehr **wenig** Beteiligung am Unterricht und sehr **wenig** Leistungsbereitschaft.
- (b) Sie / er fertigt Hausaufgaben **sehr häufig** nicht an. / . . . überhaupt nicht an.
- (c) Sie / er ist **sehr häufig** unkonzentriert.

### **Ziel- und Ergebnisorientierung (IIE):**

- (a) Sie / er arbeitet **sehr häufig** nicht ergebnisorientiert.
- (b) Sie / er kontrolliert **sehr häufig** seine / ihre Arbeitsergebnisse nicht.

### **Kooperationsfähigkeit (IIIE):**

- (a) Sie / er arbeitet bei Partner- und Gruppenarbeiten **sehr häufig** nicht konstruktiv mit.

### **Selbstständigkeit (IVE):**

- (a) Sie / er zeigt **sehr wenig** Selbstständigkeit beim Arbeiten.
- (b) Sie / er zeigt **sehr wenig** Eigeninitiative.

### **Sorgfalt und Ausdauer (VE):**

- (a) Sie / er zeigt sehr **wenig** Ausdauer beim Arbeiten.
- (b) Sie / er fertigt Hausaufgaben **sehr häufig** nicht sorgfältig genug an.
- (c) Sie / er führt Mappen **sehr häufig** unvollständig und unordentlich.

### **Verlässlichkeit (VIE):**

- (a) Sie / er hält Abgabetermine / Vereinbarungen **sehr häufig** nicht ein.
- (b) Sie / er hat das Arbeitsmaterial **sehr häufig** nicht dabei.

Die Bewertung des Sozialverhaltens bezieht sich vor allem auf folgende Gesichtspunkte:

- ❖ Reflexionsfähigkeit
- ❖ Konfliktfähigkeit
- ❖ Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness
- ❖ Hilfsbereitschaft und Achtung anderer
- ❖ Übernahme von Verantwortung
- ❖ Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens

## **Sozialverhalten D**

### **Reflexionsfähigkeit (ID):**

- (a) Sie / er zeigt **wenig** Reflexionsbereitschaft
- (b) Sie / er zeigt **wenig** Unrechtsbewusstsein.

### **Konfliktfähigkeit (IID):**

- (a) Sie / er hat **häufig** keine Lösungsstrategien für Konflikte mit Mitschülern.
- (b) Sie / er hat **häufig** keine Lösungsstrategien für Konflikte mit Lehrkräften und schulischen Mitarbeitern.
- (c) Sie / er löst Konflikte **häufig** durch den Einsatz unfairer Mittel.

### **Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness (IIID):**

- (a) Sie / er stört **häufig** den Unterricht.
- (b) Sie / er verstößt **häufig** gegen Klassen- und Schulregeln.
- (c) Sie / er erscheint **häufig** unpünktlich.
- (d) Sie / er verhält sich **häufig** respektlos und intolerant.
- (e) Sie / er lehnt **häufig** die Leistungsbereitschaft von anderen ab.

### **Hilfsbereitschaft und Achtung anderer (IVD):**

- (a) Sie / er ist **wenig** hilfsbereit.
- (b) Sie / er nimmt **häufig** keine Rücksicht auf die Mitschüler/innen, die Lehrkräfte und andere am Schulleben beteiligte Personen.

### **Übernahme von Verantwortung (VD):**

- (a) Sie / er zeigt **wenig** Hilfsbereitschaft.
- (b) Sie / er zeigt **selten** Verantwortungsbewusstsein.
- (c) Sie / er verhält sich **häufig** unangemessen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern.

## **Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens (VID):**

- (a) Sie / er vernachlässigt **häufig** Klassendienste und Gemeinschaftsaufgaben.
- (b) Sie / er beeinflusst **häufig** das Klassenklima negativ.

## **Sozialverhalten E**

### **Reflexionsfähigkeit (IE):**

- (a) Sie / er zeigt **sehr wenig** Reflexionsbereitschaft
- (b) Sie / er zeigt **sehr wenig** Unrechtsbewusstsein.

### **Konfliktfähigkeit(IIIE):**

- (a) Sie / er hat **sehr häufig** keine Lösungsstrategien für Konflikte mit Mitschülern.
- (b) Sie / er hat **sehr häufig** keine Lösungsstrategien für Konflikte mit Lehrkräften und schulischen Mitarbeitern.
- (c) Sie / er löst Konflikte **sehr häufig** durch den Einsatz unfairer Mittel.

### **Vereinbaren und Einhalten von Regeln, Fairness (IIIE):**

- (a) Sie / er stört **sehr häufig** den Unterricht.
- (b) Sie / er verstößt **sehr häufig** gegen Klassen- und Schulregeln.
- (c) Sie / er erscheint **sehr häufig** unpünktlich.
- (d) Sie / er verhält sich **sehr häufig** respektlos und intolerant.
- (e) Sie / er lehnt **sehr häufig** die Leistungsbereitschaft von anderen ab.

### **Hilfsbereitschaft und Achtung anderer (IVE):**

- (a) Sie / er ist **sehr wenig** hilfsbereit.
- (b) Sie / er nimmt **sehr häufig** keine Rücksicht auf die Mitschüler/innen, die Lehrkräfte und andere am Schulleben beteiligte Personen.

### **Übernahme von Verantwortung (VE):**

- (a) Sie / er zeigt **sehr wenig** Hilfsbereitschaft.
- (b) Sie / er zeigt **sehr selten** Verantwortungsbewusstsein.
- (c) Sie / er verhält sich **sehr häufig** unangemessen gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern.

### **Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens VIE):**

- (a) Sie / er vernachlässigt **sehr häufig** Klassendienste und Gemeinschaftsaufgaben.
- (b) Sie / er beeinflusst **sehr häufig** das Klassenklima negativ.